

Neufassung des § 11 SpO/WFLV

"Umfang der Spielerlaubnis" ist ab 1. Juli 2011 in Kraft getreten

1. Der frühere § 8 SpO/WFLV (seit dem WFLV-Verbandstag 2010 § 11) gehörte zu den häufig kritisierten und diskutierten Bestimmungen der Spielordnung. Der Paragraph behandelt allgemein den Umfang der Spielerlaubnis und im Speziellen die Festspielregelung beim wechselnden Einsatz in höheren und unteren Mannschaften. Die Kritiker warfen ihm zu große Kompliziertheit bei der praktischen Umsetzung vor und bezeichneten ihn als "Spielverhinderungsparagraphen". Auf der anderen Seite hielten ihn die Befürworter - ungeachtet seiner schwierigen Handhabung - für eine unumgängliche Schutzvorschrift für kleinere Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften zusammen mit zweiten Mannschaften größerer Vereine in einer Gruppe spielen.
2. Beide Seiten konnten gewichtige Gründe für ihre jeweilige Position anführen: Die Gegner, dass insbesondere jüngeren Spielern, die oft nur kurzfristig zum Einsatz in der höheren Mannschaft gekommen waren, aus eher formalen Gründen die Möglichkeit des aktiven Spielens vorübergehend genommen wird; die Befürworter, dass bei Wegfall von Einsatzbeschränkungen je nach Terminkonstellation Wettbewerbsverzerrungen beim Nebeneinander von ersten und zweiten Mannschaften in einer Gruppe unvermeidlich seien.
3. Der umstrittene Paragraph stellt also auf der Suche nach dem Stein der Weisen einen Kompromiss zwischen beiden Positionen dar. Eine Arbeitsgruppe, vorwiegend bestehend aus Mitgliedern des Satzungsausschusses und des Fußballausschusses des WFLV, hatte sich seit Herbst 2009 bemüht, eine verständlichere Fassung des alten § 8 zu erarbeiten und die Festspielregelung in ihrer Handhabung zu vereinfachen. Wegen des frühen Arbeitsbeginns blieb ausreichend Zeit, die Vorschläge der Arbeitsgruppe auch in den Landesverbänden und ihren Kreisen zu diskutieren, wenn sich das in der Praxis auch manchen Orts offensichtlich schwierig gestaltet hat

Das Präsidium des WFLV schloss sich den Vorschlägen der Arbeitsgruppe letztlich an, so dass sie auf dem WFLV-Verbandstag zur Abstimmung gestellt werden konnten. Sie wurden von den Delegierten mit großer Mehrheit unverändert angenommen, jedoch mit Ausnahme der Schutzfrist, die von vorgeschlagenen zwei auf fünf Tage angehoben wurde.

Die neuen Bestimmungen wurden ab dem 1.7.2011 wirksam und gelten somit vom ersten Punktespieltag der Spielzeit 2011/12 an. Sie wurden in den WFLV-AM Nr. 8/2010 vom 17.9.2010 veröffentlicht und sind untenstehend noch einmal abgedruckt.

4. Die Klarstellungen und Veränderungen gegenüber der bisherigen Fassung lassen sich wie folgt zusammenfassen:
 - 4.1 Verdeutlicht wird, dass der Einsatz der Spieler nur für Punktespiele (einschl. Entscheidungs- und Wiederholungsspielen) reglementiert wird; Freundschafts- und Pokalspiele bleiben wie bisher unberührt (Abs. 1).
 - 4.2 Der Spieler wird durch einmaligen Einsatz in einer Mannschaft sofort Spieler dieser Mannschaft. Die bisherige Festspielregelung nach dem Einsatz in einer höheren Mannschaft (zwei Pflichtspiele innerhalb von vier Wochen) entfällt, der Spieler verliert vielmehr durch seinen Einsatz sofort die Einsatzberechtigung in unteren Mannschaften (Abs. 2 und 4).
 - 4.3 Diese Verschärfung wird durch eine wesentliche Verkürzung der Dauer der Schutzfrist, die unmittelbar nach dem Einsatz beginnt, relativiert: Musste der Spieler bisher 10 Tage (oder mindestens ein Spiel) pausieren, so beträgt die Schutzfrist jetzt nur noch fünf Tage. Der Spieler ist also - von Wochenende zu Wochenende gesehen - am folgenden Wochenende in einer unteren Mannschaft wieder einsatzberechtigt. Im Falle von Spielen während der Woche verhindert die Schutzfrist von fünf Tagen jedoch den Einsatz im Punktespiel der unteren Mannschaft (Abs. 5).

- 4.4 Geändert hat sich auch die Zahl der nach Ablauf der Schutzfrist einsetzbaren Spieler in einer unteren Mannschaft: bisher konnten höchstens zwei Spieler eingesetzt werden. In der neuen Spielzeit 2011/12 können bis zu vier Spieler zum Einsatz kommen, jedoch mit folgender Einschränkung: höchstens zwei davon dürfen älter als 23 sein. Die Altersfestsetzung entspricht den einschlägigen Bestimmungen der SpO/DFB. Stichtag ist der 1. Juli zu Beginn des Spieljahres, d.h. ein Spieler, der am 1. Juli 23 wird und damit an diesem Tag um 0 Uhr sein 23. Lebensjahr bereits vollendet hat, zählt zu den Ü-23-Spielern wie auch alle vor diesem Stichtag geborenen Spieler.
- Demzufolge gehören alle Spieler, die nach dem 1. Juli Geburtstag haben, zu den U-23-Spielern. Dieser Altersstatus gilt bis zum Ende der dem Stichtag folgenden Spielzeit (Abs. 6).
- Für die Spielzeit 2011/12 bedeutet dies: alle Spieler, die am 1. Juli 1988 oder früher geboren sind, zählen zu den Ü-23-Spielern; die am 2. Juli 1988 oder später Geborenen sind U-23-Spieler.
- 4.5 Nach dem Einsatz eines Spielers in einer Lizenzspieler-Mannschaft gelten die detaillierten Regelungen des § 11 SpO/DFB, die auch für den WFLV und seine Landesverbände verbindlich sind. Hier waren keine Änderungen möglich (Abs. 8).
- 4.6 Nach dem Einsatz eines Spielers in einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder NRW-Liga gelten die allgemein verbindlichen Bestimmungen des § 11a SpO/DFB. Die Regelungen für U-23-Spieler (keine Schutzfrist) und für Ü-23-Spieler (Schutzfrist von 2 Tagen) sind folglich unverändert geblieben. Neu ist jedoch, dass beim Einsatz in einer unteren Mannschaft die allgemeine Höchstzahl von vier Spielern nach Abs. 6 Unterabs. 1 auch für diesen Spielerkreis zu beachten ist. (Abs. 9)
- 4.7 Die vorgenannten Regelungen gelten für Spieler und Spielerinnen gleichermaßen. Auf die speziellen Regelungen beim Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga wird erstmals in der SpO/WFLV ausdrücklich verwiesen. (Abs. 10)
- 4.8. Es ist versucht worden, die Regelung für den Einsatz während der letzten vier Punktspiele einschl. folgender Entscheidungsspiele und für A-Junioren und B-Juniorinnen mit Spielberechtigung im Seniorenbereich klarer darzustellen, wobei keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis vorgenommen worden sind (Abs. 11 und 12).
- 4.9 Zur Beseitigung in der Vergangenheit gelegentlich festgestellter Unklarheiten ist erstmals festgehalten, dass die Zuordnung der Spieler zu einer Mannschaft nur für das laufende Spieljahr gilt und damit ab der nächsten Spielzeit wieder bei Null begonnen wird (Abs. 13).
5. Im Ergebnis bleibt abzuwarten, ob und wie die neuen Bestimmungen sich in der Praxis bewähren und ob es weiteren Klärungsbedarf über ihre Handhabung seitens der Vereine gibt. Die zuständigen Gremien des WFLV und der Landesverbände sind für weiterführende Anregungen jederzeit offen.

Dr. Dieter Stäglich
Vorsitzender WFLV Satzungsausschuss

§ 11 Umfang der Spielerlaubnis

- (1) In Freundschafts- und Pokalspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielerlaubnis besitzen, spielberechtigt. Für Pflichtspiele (Punkte-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele) gelten bis zum fünftletzten Punktspiel der betroffenen Mannschaft die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Spieler werden durch ihren berechtigten Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren oder unteren Mannschaft Spieler der jeweiligen Mannschaft.
- (3) Spieler einer unteren Mannschaft können an Pflichtspielen einer höheren Mannschaft jederzeit teilnehmen. Durch ihren Einsatz werden sie Spieler der höheren Mannschaft.
- (4) Spieler einer höheren Mannschaft können an Pflichtspielen einer unteren Mannschaft erst nach Ablauf einer Schutzfrist gemäß Absatz 5 teilnehmen. Mit dem berechtigten Einsatz werden sie Spieler der unteren Mannschaft.
Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Schutzfrist beginnt unmittelbar nach dem Spieleinsatz und endet nach Ablauf der folgenden fünf Tage. Bei Sperrstrafen beginnt die Schutzfrist erst nach Ablauf der Sperre.
- (6) Jeder Verein darf in einem Pflichtspiel bis zu vier Spieler einer höheren Mannschaft, für die die Schutzfrist abgelaufen ist, in einer unteren Mannschaft einsetzen. Unter diesen Spielern dürfen höchstens zwei Spieler sein, die am 1.7. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23).
Werden mehr als vier Spieler oder mehr als zwei Ü-23-Spieler eingesetzt, so gelten alle diese Spieler als unberechtigt eingesetzt und bleiben Spieler der höheren Mannschaft.
- (7) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen.
- (8) Für die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft gilt § 11 SpO/DFB.
- (9) Werden Amateure und Vertragsspieler in einem Pflichtspiel der 3. Liga, Regionalliga oder NRW-Liga (ab 01.07.2012: der 3. Liga oder der Regionalliga West) eingesetzt, dann gilt für ihren Einsatz in einer unteren Mannschaft ihres Vereins § 11a SpO/DFB. Danach gilt für Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23), die Schutzfrist von zwei Tagen gemäß Absatz 5; Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U 23), brauchen keine Schutzfrist einzuhalten. Bei den vorgenannten Regelungen ist die Höchstzahl von Spielern gemäß Absatz 6 zu beachten.
- (10) Für die Spielberechtigung von Frauen nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen des § 14 SpO/DFB.
- (11) Spieler, die zum Zeitpunkt des fünftletzten Punktspiels der unteren Mannschaft Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen in den letzten vier Punktspielen und nachfolgenden Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Die Spielberechtigung für die letzten vier Punktspiele und nachfolgende Entscheidungsspiele bleibt für den Spieler der unteren Mannschaft auch dann bestehen, wenn er während dieser Zeit in einer höheren Mannschaft eingesetzt wird.
- (12) Für A-Junioren und B-Juniorinnen, die gemäß § 15 Absätze 2 - 4 JSpO eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften haben, gelten für den Einsatz im Seniorenbereich die vorstehenden Bestimmungen.
- (13) Die vorstehenden Vorschriften über die Zuordnung der Spieler zu einer bestimmten Mannschaft gelten nur für das jeweilige Spieljahr.